



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 01
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.02.2017

Das Integrationsgesetz gilt für alle – Stadt beantwortet Fragen

Arbeitsmarktinitiative hat Sicherung von Auszubildenden als Ziel.

Die Sicherung von Auszubildenden ist der Stadt Weiden ein großes Anliegen. Oberbürgermeister Seggewiß hat mit der Arbeitsmarktinitiative ein Netzwerk aller relevanten Arbeitsmarktakteure aus Weiden und Neustadt. Dort wird seit einigen Jahren diskutiert, was zur Nachwuchssicherung von Fachkräften beiträgt. Schwerpunktthema 2017 ist die Stärkung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen. In den letzten beiden Jahren dominiert die Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Agenda. Daher wurde die Einrichtung der neuen Stellen der Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte von der Arbeitsmarktinitiative mit initiiert – die Bildungskoordination für Neuzugewanderte bei der Stadt Weiden ist seit 1. Februar 2017 besetzt.

Gesprächsangebot für Einzelfälle

Die im Asyl- und Ausländerrecht geregelte Materie ist so vielfältig wie die jeweiligen Einzelschicksale und Lebensgeschichten der Zuwanderer. Auch wenn bestehende Ausbildungsverhältnisse im Regelfall auch nach Asylablehnung weitergeführt werden können, bedarf es immer einer Einzelfallprüfung, zu

der die örtliche Ausländerbehörde der Stadt Weiden kompetenter Ansprechpartner ist. Die allermeisten Missverständnisse lassen sich mit einem Anruf ausräumen bzw. entstehen so erst gar nicht. Die Ausländerbehörde ist erreichbar unter der Telefonnummer: 0961 81 3311. „Bereits laufende Ausbildungserlaubnisse von Asylbewerbern haben auch im Falle der Ablehnung des Asylgesuchs durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge regelmäßig Bestand.“, so der Bayerische Innenminister in seiner Presseerklärung vom 02.02.17.

Jugendliche im Asylverfahren und Ausbildung

„Über die gesetzlichen Vorgaben des im August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes können wir uns nicht hinwegsetzen“, so Oberbürgermeister Seggewiß. Das Integrationsgesetz schreibt als wesentliche Voraussetzungen in allen Fällen vor, dass die Identität des Flüchtlings geklärt sein muss, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet sein dürfen und keine über eine bestimmte Toleranzgrenze hinausgehenden Straftaten begangen wurden. Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern (derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) darf generell keine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Der Schwerpunkt für

Auszubildende soll auf Herkunftsländer gelegt werden, bei denen nach Erfahrung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit auszugehen ist (derzeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia). Dies bedeutet jedoch nicht, dass Flüchtlinge aus anderen nicht-sicheren Herkunftsländern (Afghanistan, Armenien o.ä.) generell von der Möglichkeit einer Ausbildung oder späteren Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sind.

Das BAMF befindet über das Asylverfahren. Eine Asylablehnung durch das BAMF beinhaltet zwar regelmäßig eine Ausreisepflicht und Abschiebeandrohung, jedoch wird häufig dagegen Klage erhoben. Die Ausreisepflicht ist dann nicht vollziehbar und eine Abschiebung steht nicht bevor. Diese Frage stellt sich erst nach erfolglosem Abschluss des viele Monate dauernden Klageverfahrens bei den Verwaltungsgerichten. Erst wenn tatsächlich eine rechtskräftige Negativentscheidung vorliegt, kommt die örtlich zuständige Ausländerbehörde ins Spiel und hat dann zu prüfen, ob die Beschäftigung oder Ausbildung weiter erlaubt werden kann (Ermessen) und ggf. die o. g. Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sind.